

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 68.

Montag, den 9. März.

1846.

Bekanntmachung.

Da die wegen Reinhaltung der Straßen hiesiger Stadt in früheren Zeiten vom Rathe getroffene und wiederholt, zuletzt im Jahre 1842 neu eingeschärfte Anordnung,

daß jeder Hausbesitzer vor seinem Hause und soweit er verfassungsmäßig dazu verbunden ist, wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, oder, insofern auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, an dem nächst vorhergehenden Werkeltage, Nachmittags zwischen zwei und vier Uhr die Straße rein kehren lassen und daß nur zu diesen Tagen und Stunden es gestattet sein soll, Kehricht, Stroh, Papier und andere Abgänge auf die Straße zu werfen,

in neuester Zeit wieder von vielen Betheiligten, namentlich in den alten Vorstädten, aus der Acht gelassen und hierdurch das rechtzeitige Abfahren des Unrathes von den Straßen immer mehr erschwert worden ist; so finden wir uns veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, daß jedes Zuwiderhandeln an den Schuldigen mit Einem Thaler und nach Befinden höherer Gelds oder auch Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden wird.

Leipzig, den 4. März 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit haben die Ratten in hiesiger Stadt so sehr überhand genommen, daß daraus für die Straßenschleusen und für die Gebäude Nachteile zu befürchten sind. Wir haben daher beschlossen, zu deren Vertilgung ein aus Phosphor bereitetes Mittel anzuwenden und es soll künftige Mittwoch zunächst in den Hauptschleusen der innern Stadt damit begonnen werden. Zur möglichst vollständigen Wirksamkeit dieser Maßregel ist aber erforderlich, daß die hiesigen Hausbesitzer und besonders diejenigen, deren Häuser durch Weischleusen mit den Hauptschleusen in Verbindung stehen, das obige Mittel, dessen Bereitung und Verkauf den Apotheken ausschließlich zusteht, gleichzeitig anwenden, weshalb wir dieselben in ihrem eigenen Interesse hiermit, unter Empfehlung der nöthigen Vorsicht bei dessen Gebrauche, dazu auffordern.

Leipzig, am 2. März 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Städtisches.

Wie kommt es, daß die Anlegung der Trottoirs so langsam vorschreitet?

(Eingekendet.)

Die so sehr gesteigerte Frequenz auf den Straßen der innern Stadt, auf denen Last- und Rollwagen, mit Schleifen und Fialern um die Wette, dem Fußgänger, der nirgends einen sichern Zufluchtsort hat, Gefahr für Leben und Gesundheit bringen, hat schon seit einigen Jahren den Wunsch rege gemacht, für Letztere Trottoirs anzulegen, damit die sich täglich mehrende Gefahr beseitigt, den Fußgängern ein Platz gelassen werde, auf dem sie, ohne sich durch Wagen und Lastträger hindurch arbeiten zu müssen, die Straße passiren können.

Dennoch will es damit nicht vorwärts gehn, und erst eine Straße besitzen wir, auf welcher die Trottoirs auf einer Seite durchweg angelegt sind.

Dem in die Verhältnisse nicht Eingeweihten wird dieses bei dem bekannten Sinne der Leipziger für alles Schöne und Nützliche um so mehr auffallen, als man sieht, daß Hausbesitzer häufig große Summen lediglich zur Verschönerung ihrer Grundstücke verwenden, und wir glauben daher im Interesse des allgemeinen Besten auf die Ursachen hinweisen zu müssen; vielleicht wird dadurch einmal das Hinderniß beseitigt, endlich dem dringend gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Untersuchen wir vorerst, wem eigentlich die Verbindlichkeit obliegt, dafür zu sorgen, daß die Fußgänger auf den Straßen

vor Gefahr des Lebens und der Gesundheit geschützt werden, und müssen wir bekennen, daß dieses ohne Trottoirs nicht leicht zu ermöglichen ist, so kann die Antwort darauf nur dahin ausfallen, daß dafür die Wohlfahrtspolizeibehörde zu sorgen hat, und es würde sonach allein der Stadtrath die Herstellung der Trottoirs zu übernehmen verpflichtet sein, er allein würde sie, in welcher Weise es auch wäre, herstellen müssen, wie ihm die Erhaltung des Pflasters obliegt.

Nichts desto weniger haben sich viele Hausbesitzer, obwohl sie daraus gar keinen besondern Vortheil ziehen können, bereit erklärt, die Herstellung auf eigne Kosten zu bewirken, und so für den Nutzen und die Verschönerung der Stadt ein nicht unbedeutendes Opfer zu bringen; allein leider sind die Bedingungen, unter denen der Stadtrath dieß gestatten will, der Art, daß Viele nicht mit Unrecht Bedenken tragen, es unter denselben zu thun; und so ist es die Behörde, welche ursprünglich verpflichtet sein dürfte, die Anlegung der Trottoirs auf eigne Kosten zu bewirken, welche es zum Theil verhindert, daß dritte Personen es auf ihre Kosten thun.

Anstatt nämlich, wie es in andern Städten der Fall ist, einen Beitrag dazu zu verwilligen, (in Dresden und Berlin, ja in ganz Frankreich erhalten die Hausbesitzer bekanntlich die Hälfte der Anlagekosten, wenn sie Granitplatten legen) wird in Leipzig, ohne daß die geringste Beisteuer zur Anlage gegeben wird, untenstehender Revers *) von den Hausbesitzern verlangt, wodurch

*) Nachdem der Rath der Stadt Leipzig mir auf Ansuchen gestattet hat, vor meinem in der — Straße allhier sub Nr. — des alten und